



## INFO-BLATT

### des Verbandes Schweizerischer Privatschulen VSP für Eltern und Studierende zur Steuererklärung 2015 (Angaben für deutschsprachige Kantone)

Die Steuerverwaltungen verschicken derzeit die Steuererklärungsformulare für das Jahr 2015. Für die Eltern der Schüler(innen) bzw. Student(inn)en unserer Schulen sind – um die Abzugsmöglichkeiten vom steuerbaren Einkommen auszuschöpfen – die nachfolgenden Bestimmungen von besonderem Interesse:

#### A. Kantons- und Gemeindesteuern

##### 1. **Ausbildungs-, Weiterbildungs- und Umschulungskosten im Bereich berufsorientierte Aus- und Weiterbildung**

Das Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG) schreibt den Kantonen vor, dass die mit dem Beruf zusammenhängenden Weiterbildungs- und Umschulungskosten als notwendige Aufwendungen vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden dürfen (Art. 9 Abs. 1 StHG).

- Eine **Weiterbildung** liegt vor, wenn in der Grundausbildung erworbene berufliche Fähigkeiten und das Wissen der aktuellen Entwicklung angepasst werden, um den heutigen und künftigen Anforderungen im Berufsleben zu genügen. Abziehbar sind auch die Kosten für eine Weiterbildung, die es ermöglicht, im angestammten Beruf anspruchsvollere Aufgaben zu übernehmen. Nicht zulässig ist dagegen der Abzug, wenn mit der Weiterbildung ein eigentlicher Berufswechsel verbunden ist.
- Als **Umschulungskosten** gelten Kosten für einen Berufswechsel, der zwingend erfolgen muss, weil es unmöglich geworden ist, den bisherigen Beruf auszuüben. Als Gründe für den Berufswechsel kommen in Frage: Krankheit (z.B. Allergien), Unfall, Betriebschliessung oder Aussterben der Berufsgattung. Umschulungskosten sind steuerlich abziehbar. Solche Umschulungskosten können steuerlich in Abzug gebracht werden.
- Zu den **Wiedereinstiegskosten** zählen Kosten, die anfallen, um nach längerer Zeit wieder im früher ausgeübten Beruf tätig werden zu können. Wenn im gleichen Jahr ein Erwerbseinkommen erzielt wird, können die Wiedereinstiegskosten zum Abzug gebracht werden. Wiedereinstiegskosten, die in einer früheren Steuerperiode bezahlt worden sind, in der noch kein Erwerbseinkommen erzielt wurde, können nicht zum Abzug gebracht werden.

- **Ausbildungskosten** können im Steuerjahr 2015 generell **steuerlich nicht zum Abzug** gebracht werden.

Grundsätzlich gilt, dass der Abzug für Weiterbildungs- und Umschulungskosten das erzielte Erwerbseinkommen oder allfällige Ersatzeinkünfte (z.B. Leistungen der Arbeitslosenversicherung) nicht übersteigen darf. Weiterbildungskosten und Umschulungskosten können generell in derjenigen Steuerperiode abgezogen werden, in welcher sie bezahlt wurden. Somit ist nicht das Datum der Rechnungsstellung massgeblich, sondern das Datum der Bezahlung der entsprechenden Rechnung. Es können nur diejenigen Weiterbildungs- und Umschulungskosten abgezogen werden, die man selber bezahlt hat. Wurden die Kosten durch den Arbeitgeber übernommen, ist kein Abzug möglich. In der Regel können auch Kosten für Bildungsmassnahmen, die nicht erfolgreich abgeschlossen wurden, steuerlich zum Abzug gebracht werden.

*Bitte beachten Sie, dass je nach Kanton möglicherweise eine unterschiedliche Praxis zur Anwendung kommt.*

**Ausblick:** Per 01. Januar 2016 wurde das Bundesgesetz über die steuerliche Behandlung der berufsorientierten Aus- und Weiterbildungskosten in Kraft gesetzt, welches die folgenden Bestimmungen enthält:

- Ab dem Steuerjahr 2016 gilt ein Steuerabzug für grundsätzlich alle berufsorientierten Aus- und Weiterbildungskosten.
- Abzugsfähig sind die Kosten für jeden Bildungslehrgang, der „nach der allgemeinen Lebenserfahrung und dem allgemeinen Lauf der Dinge für die berufliche Tätigkeit nützlich ist und die gewonnenen Erkenntnisse somit im konkreten Fall bei der Arbeit angewendet werden können“ (Botschaft, BBl 2011, S. 2624).
- Auf Bundesebene abzugsfähig sind die Kosten der *berufsorientierten* Aus- und Weiterbildung, einschliesslich der Umschulungskosten, bis zum Gesamtbetrag von 12'000.– Franken, sofern:
  - ein erster Abschluss auf der Sekundarstufe II vorliegt, oder
  - das 20. Lebensjahr vollendet ist und es sich nicht um die Ausbildungskosten bis zum ersten Abschluss auf der Sekundarstufe II handelt.
- Auf kantonaler Ebene gelten dieselben Voraussetzungen für den Abzug. Die Festsetzung der Höhe des abzugsfähigen Betrages wird aber den Kantonen überlassen.

## 2. Abzug für Ausbildungskosten des Kindes nach Kantonen

Ausbildungskosten für Erstausbildungen oder Zweitausbildungen sind steuerlich grundsätzlich nicht abziehbar. Die Kantone sind jedoch frei, im Rahmen der sogenannten Sozialabzüge einen gewissen (Maximal-)Betrag vorzusehen, welchen Eltern bei auswärtiger Erstausbildung ihrer Kinder oder bei nachgewiesenen zusätzlichen, selbst getragenen Ausbildungskosten dem steuerbaren Einkommen in Abzug bringen können.

Als Erstausbildung gilt das erstmalige Erlernen einer Tätigkeit, wobei der konkrete Ausbildungsweg keine Rolle spielt. Setzt etwa der Studiengang an einer Höheren Fachschule eine Lehre voraus und ist der Studiengang von Anfang an geplant, dauert die Erstausbildung bis zum Abschluss des Studiums. Auch die Berufsmatur zählt zur Erstausbildung, unabhängig davon, ob sie während der Lehre oder danach absolviert wird.

Generell gilt, dass nur diejenigen Eltern(teile) die Kinderabzüge geltend machen können, welche zur Hauptsache für den Unterhalt des jeweiligen Kindes aufkommen. Bei getrennt lebenden oder geschiedenen Eltern gelten je nach Kanton unterschiedliche Regelungen (bitte Wegleitungen beachten). In der Regel sind die Verhältnisse am Ende der Steuerperiode massgebend. Nachfolgend finden Sie eine Übersicht über die kantonalen Vorgaben. Für die Richtigkeit dieser Angaben können wir keine Gewähr übernehmen.

2.1. **Aargau** (§ 42 Abs. 1 lit. a StG-AG)

- Abzug für jedes Kind unter elterlicher Sorge bis zum vollendeten 14. Altersjahr CHF 7'000.–
- Abzug für jedes Kind unter elterlicher Sorge bis zum vollendeten 18. Altersjahr CHF 9'000.–
- Abzug für jedes volljährige Kind in Ausbildung, für dessen Unterhalt die Steuerpflichtigen zur Hauptsache aufkommen, CHF 11'000.–

2.2. **Appenzell Ausserrhoden** (Art. 38 Abs. 1 StG-AR)

- Kinderabzug für jedes minderjährige Kind unter der elterlichen Sorge oder Obhut der steuerpflichtigen Person: CHF 5'000.–;
- Kinderabzug für jedes Kind unter der elterlichen Sorge oder Obhut der steuerpflichtigen Person oder für volljährige Kinder, die in der beruflichen oder schulischen Ausbildung stehen: CHF 6'000.–;
- Ausbildungskosten für jedes Kind unter der elterlichen Sorge oder Obhut der steuerpflichtigen Person oder für volljährige Kinder, die in der beruflichen oder schulischen Ausbildung stehen, soweit sie die steuerpflichtige Person selber trägt und CHF 2 000.– übersteigen: höchstens weitere CHF 12'000.–; der Betrag wird um erhaltene Stipendien um minimal CHF 6'000.– gekürzt.

2.3. **Appenzell Innerrhoden** (Art. 37 Abs. 1 StG-AI)

- Als Kinderabzug CHF 6'000 für das erste und zweite und CHF 8'000 für jedes weitere unter der elterlichen Sorge oder Obhut stehende Kind sowie für jedes volljährige, in der beruflichen Ausbildung stehende Kind, für dessen Unterhalt der Steuerpflichtige zur Hauptsache aufkommt.
- Dieser Abzug erhöht sich um CHF 8'000 für jedes Kind, das in der schulischen oder beruflichen Ausbildung steht und sich hierfür ständig am auswärtigen Ausbildungsort aufhalten muss oder wenn die Ausbildungskosten im Wesentlichen vom Steuerpflichtigen selbst bezahlt werden müssen. Dabei sind gewährte Stipendien und andere nicht rückzahlbare Ausbildungsbeiträge von den Ausbildungskosten abzuziehen. Der Nachweis für die erbrachten Kosten ist zu erbringen.

2.4. **Basel-Landschaft** (§ 34 Abs. 4 StG-BL)

Kein zusätzlicher Abzug möglich. Für jedes minderjährige, erwerbsunfähige oder in beruflicher Ausbildung stehende Kind wird automatisch eine Reduktion des Einkommens-Steuerbetrages um CHF 750.– vorgenommen.

2.5. **Basel-Stadt** (§ 35 Abs. 1 StG-BS)

- Allgemeiner Kinderabzug von CHF 7'800.– pro Steuerjahr für jedes minderjährige, erwerbsunfähige oder in beruflicher Ausbildung stehende Kind.
- Kein zusätzlicher Abzug möglich.

2.6. **Bern** (Art. 40 Abs. 3 lit. b StG-BE)

- Allgemeiner Kinderabzug von CHF 8'000.– für jedes minderjährige, erwerbsunfähige oder in beruflicher Ausbildung stehende Kind.
- Pro Kind können zusätzlich höchstens CHF 6'200.– bei auswärtiger Ausbildung oder für nachgewiesene zusätzliche Ausbildungskosten vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden. Im Rahmen dieses Betrages sind die tatsächlichen Mehrkosten zu berücksichtigen. Als Ausbildungskosten werden alle Kosten anerkannt, die im Zusammenhang mit der Grundausbildung stehen. Zweitausbildungen fallen grundsätzlich nicht darunter.
- Zusätzlicher Kinderabzug von CHF 1'200.– pro Kind für Alleinstehende, die mit eigenen Kindern, für welche ein allgemeiner Kinderabzug zulässig ist, einen eigenen Haushalt führen.

2.7. **Freiburg** (Art. 36 Abs. 1 StG-FR)

- Allgemeiner Kinderabzug von CHF 8'500.– für jedes minderjährige oder sich in der Lehre oder im Studium befindliche Kind, wenn dieses ausschliesslich von der steuerpflichtigen Person unterhalten wird und deren Reineinkommen den anrechenbaren Grenzbetrag nicht übersteigt. Dieser Abzug beträgt für das dritte und jedes weitere Kind 9'500.– Franken. Abhängig von der Höhe des Einkommens werden Kürzungen vorgenommen.
- Kein zusätzlicher Abzug möglich.

2.8. **Glarus** (Art. 33 Abs. 1 StG-GL)

- Allgemeiner Kinderabzug für minderjährige Kinder unter der elterlichen Sorge oder Obhut des Steuerpflichtigen sowie für volljährige Kinder, die in der schulischen oder beruflichen Ausbildung stehen und deren Unterhalt der Steuerpflichtige zur Hauptsache bestreitet, von je CHF 7000.-
- Zusätzlicher Abzug für jedes Kind, das in der schulischen oder beruflichen Ausbildung steht und sich hierfür ständig am Ausbildungsort ausserhalb des Kantons aufhalten muss und dessen Unterhalt der Steuerpflichtige zur Hauptsache bestreitet, von je CHF 7000.-

2.9. **Graubünden (Art. 38 Abs. 1 StG-GR)**

- Allgemeiner Kinderabzug von CHF 6'000.- für jedes Kind im Vorschulalter, bzw. CHF 9'000.- für ältere minderjährige Kinder sowie Kinder in schulischer oder beruflicher Ausbildung, deren finanziellen Unterhalt der Steuerpflichtige zur Hauptsache bestreitet.
- Der Abzug erhöht sich auf CHF 18'000.-, wenn sich das Kind während der Woche am Ausbildungsort aufhält;

2.10. **Luzern (§ 42 Abs. 1 StG-LU)**

- Allgemeiner Kinderabzug für jedes unmündige oder in Ausbildung stehende Kind, für dessen Unterhalt die steuerpflichtige Person sorgt, von
  - o CHF 6'700.-, wenn das Kind das sechste Altersjahr noch nicht vollendet hat,
  - o CHF 7'200.-, wenn das Kind das sechste Altersjahr vollendet hat,
- Wenn das Kind in schulischer oder beruflicher Ausbildung steht und sich dafür ständig am auswärtigen Ausbildungsort aufhalten muss, beträgt der Abzug CHF 12'500.-.
- Für jedes im eigenen Haushalt lebende Kind, welches das 15. Altersjahr noch nicht vollendet hat, können zusätzlich CHF 2'000.- für die eigene Betreuung abgezogen werden.

2.11. **Nidwalden (Art. 39 Abs. 1 StG-NW)**

- Allgemeiner Kinderabzug von CHF 5'400.- für jedes minderjährige Kind unter elterlicher Sorge oder Obhut der steuerpflichtigen Person sowie für jedes volljährige Kind in Ausbildung, wenn die steuerpflichtige Person für dessen Unterhalt zur Hauptsache aufkommt.
- Ausbildungsabzug zusätzlich zum Kinderabzug von
  - o CHF 1'600.-, wenn das Kind ausserhalb des Kantons in schulischer Ausbildung steht, oder
  - o CHF 5'400.- für das erste Kind, das in schulischer Ausbildung steht und sich hierfür ständig am auswärtigen Ausbildungsort aufhalten muss; und
  - o CHF 7'600.- für jedes weitere Kind, das in schulischer Ausbildung steht und sich hierfür ständig am auswärtigen Ausbildungsort aufhalten muss.
- Zusätzlich: Betreuungsabzug von CHF 3'000.- für jedes am Ende der Steuerperiode weniger als 15 Jahre alte Kind.

2.12. **Obwalden (Art. 37 Abs. 1 StG-OW)**

- Allgemeiner Kinderabzug von CHF 6'200.- für jedes minderjährige oder in der beruflichen oder schulischen Ausbildung stehende Kind, für dessen Unterhalt die steuerpflichtige Person sorgt.
- Befinden sich Kinder, für die die Steuerpflichtigen einen Abzug beanspruchen können, nach Abschluss der obligatorischen Schulzeit noch in schulischer oder beruflicher Vollzeitausbildung und ist der Wohn- oder Aufenthaltsort solcher Kinder aus Gründen der Ausbildung vom Wohnort der Steuerpflichtigen ver-

schieden, so kann für daraus entstehenden Mehrkosten ein zusätzlicher Abzug von pauschal CHF 5'100.- vorgenommen werden.

2.13. **St. Gallen (Art. 48 Abs. 1 StG-SG)**

- Allgemeiner Kinderabzug von:
  - o CHF 7'200.- für jedes unter der elterlichen Sorge oder Obhut des Steuerpflichtigen stehende Kind, das noch nicht schulpflichtig ist;
  - o CHF 10'200.- für jedes unter der elterlichen Sorge oder Obhut des Steuerpflichtigen stehende oder volljährige Kind, das in der schulischen oder beruflichen Ausbildung steht.
- Zudem kann ein Abzug von höchstens CHF 13'000.- für Ausbildungskosten für jedes unter der elterlichen Sorge oder Obhut des Steuerpflichtigen stehende oder volljährige Kind, das in der schulischen oder beruflichen Ausbildung steht, vorgenommen werden, soweit sie der Steuerpflichtige selbst trägt und sie CHF 3'000.- übersteigen.

2.14 **Schaffhausen (Art. 37 Abs. 1 StG-SH)**

- Allgemeiner Kinderabzug von CHF 8'400 für jedes minderjährige oder in der beruflichen oder schulischen Ausbildung stehende Kind, für dessen Unterhalt die steuerpflichtige Person sorgt.
- Kein zusätzlicher Abzug möglich.

2.15 **Solothurn (§ 43 Abs. 1 StG-SO)**

- Allgemeiner Kinderabzug von CHF 6'000.- für jedes minderjährige oder in der beruflichen oder schulischen Ausbildung stehende Kind, für dessen Unterhalt die steuerpflichtige Person sorgt.
- Kein zusätzlicher Abzug möglich.

2.16. **Schwyz (§ 35 Abs. 1 StG-SZ)**

- Allgemeiner Kinderabzug von:
  - o CHF 9'000.- für jedes minderjährige Kind unter der elterlichen Sorge oder Obhut der Steuerpflichtigen; oder
  - o CHF 11'000.- für jedes volljährige Kind, das in der Ausbildung steht und dessen Unterhalt die Steuerpflichtigen zur Hauptsache bestreiten.
- Kein zusätzlicher Abzug möglich.

2.17. **Thurgau (§ 36 Abs. 2 StG-TG)**

- Allgemeiner Kinderabzug von je CHF 7'000.- für nicht selbständig besteuerte, für in Ausbildung stehende oder erwerbsunfähige Kinder, für deren Unterhalt der Steuerpflichtige aufkommt. Der Abzug erhöht sich für jedes in Ausbildung stehende Kind nach Vollendung des 16. Altersjahres auf CHF 8'000.- und nach Vollendung des 20. Altersjahres bis höchstens zum vollendeten 26. Altersjahr auf CHF 10'000.-.
- Kein zusätzlicher Abzug möglich.

2.18 **Uri (Art. 41 Abs. 1 StG-UR)**

- Allgemeiner Kinderabzug von CHF 8'000.- für jedes minderjährige oder in der beruflichen oder schulischen Ausbildung stehende Kind, für dessen Unterhalt die steuerpflichtige Person sorgt;
  - Zusätzlich:
    - o CHF 4'300.- Franken für jedes nach der Volksschule in beruflicher oder schulischer Ausbildung stehende Kind mit auswärtiger Verpflegung, für dessen Unterhalt die steuerpflichtige Person sorgt.
    - o CHF 12'800.- für jedes nach der Volksschule in beruflicher oder schulischer Ausbildung stehende Kind mit auswärtiger Verpflegung und Unterkunft, für dessen Unterhalt die steuerpflichtige Person sorgt.
- In beiden Fällen ist der Abzug um die CHF 15'000.- übersteigenden Einkünfte des Kindes sowie die ausbezahlten Stipendien zu kürzen. Er wird pro rata gewährt.

2.19. **Wallis (§ 31 Abs. 1 StG-VS)**

- Allgemeiner Kinderabzug für jedes minderjährige oder in der beruflichen Ausbildung oder im Studium stehende Kind, für dessen Unterhalt der Steuerpflichtige aufkommt:
    - o CHF 7'510.- bis zum sechsten Altersjahr;
    - o CHF 8'560.- vom sechsten bis zum 16. Altersjahr;
    - o CHF 11'410.- ab dem 16. Altersjahr.
- Hat der Steuerpflichtige drei und mehr Kinder, wird ab dem dritten Kind für jedes Kind ein zusätzlicher Abzug von 1'200.- Franken gewährt.
- Zusätzliche Abzüge:
    - o vom Einkommen von Lehrlingen und Studenten CHF 5'000.-;
    - o für jeden Schüler der Orientierungs- und Mittelschulstufe pro Jahr maximal CHF 5'000.- der effektiven Kosten für Internat oder Gastfamilie;
    - o für jedes Kind, das eine tertiäre Bildung genießt und dauerhaft ausserhalb des elterlichen Wohnsitzes logieren muss, CHF 5'000.- pro Jahr maximal. Der Abzug wird nicht gewährt, wenn das Kind eine gleichwertige Ausbildung an einer Bildungsanstalt mit Sitz im Kanton Wallis absolvieren kann.

2.20. **Zug (§ 33 Abs. 1 Ziff. 2 und Abs. 2 StG-ZG)**

- Allgemeiner Kinderabzug von CHF 11'000.-- für minderjährige unter der elterlichen Sorge oder Obhut der steuerpflichtigen Person oder für volljährige und in der beruflichen Ausbildung stehende Kinder, für deren Unterhalt die steuerpflichtige Person zur Hauptsache aufkommt. Dieser Abzug erhöht sich ab der Steuerperiode, in der das Kind das 15. Altersjahr vollendet, um CHF 6'000.-.
- Für jedes am Ende der Steuerperiode weniger als 15 Jahre alte Kind können zusätzlich CHF 6'000.- für die eigene Betreuung abgezogen werden, sofern ein allgemeiner Kinderabzug zulässig ist.
- Kein zusätzlicher Abzug für auswärtige Ausbildung möglich.

2.21. **Zürich** (§ 34 Abs. 1 lit. a StG-ZH)

- Allgemeiner Kinderabzug von CHF 9'000.-- für minderjährige Kinder unter elterlicher Sorge oder Obhut des Steuerpflichtigen sowie für volljährige Kinder, die das 25. Altersjahr noch nicht erreicht haben, in der beruflichen Ausbildung stehen und deren Unterhalt der Steuerpflichtige zur Hauptsache bestreitet.
- Kein zusätzlicher Abzug möglich.

**3. Abzug für berufsbedingte Drittbetreuung der Kinder**

Das Steuerharmonisierungsgesetz gibt zudem für alle Kantone einen weiteren Sozialabzug verbindlich vor (Art. 9 Abs. 2 lit. m StHG): Die nachgewiesenen Kosten für die Drittbetreuung jedes Kindes, das das 14. Altersjahr noch nicht vollendet hat und mit der steuerpflichtigen Person, die für seinen Unterhalt sorgt, im gleichen Haushalt lebt, können bis zu einem kantonally bestimmten Betrag abgezogen werden, soweit diese Kosten in direktem kausalem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit der steuerpflichtigen Person stehen.

B. **Direkte Bundessteuer** (Art. 33 Abs. 3 DBG / 35 Abs. 1 DBG)

- Allgemeiner Kinderabzug von CHF 6'500.-- für jedes minderjährige oder in der beruflichen oder schulischen Ausbildung stehende Kind, für dessen Unterhalt die steuerpflichtige Person sorgt. Massgebend sind die Verhältnisse zu Beginn der Steuerperiode.
- Bei der direkten Bundessteuer ist derzeit kein Abzug für Ausbildungskosten der Kinder und mit dem Beruf zusammenhängende Weiterbildungskosten möglich. Ein entsprechendes Gesetzgebungsverfahren befindet sich derzeit in den eidgenössischen Räten in der Vernehmlassung.
- Zudem können berufsbedingte Fremdbetreuungskosten für Kinder, welche das 14. Altersjahr noch nicht vollendet haben und mit der steuerpflichtigen Person, die für seinen Unterhalt sorgt, im gleichen Haushalt lebt, bis zum Betrag von maximal CHF 10'100.-- abgezogen werden, soweit diese Kosten in direktem kausalem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit der steuerpflichtigen Person stehen.

Sämtliche Angaben entsprechen der Rechtslage per 31.12.2015. Für allfällige Änderungen und Anpassungen konsultieren Sie die Wegleitung Ihrer Steuerverwaltung oder die Steuergesetze Ihres Wohnortkantons. Bitte beachten Sie, dass wir für die Richtigkeit und Aktualität der Angaben keine Gewähr übernehmen können.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Angaben zu dienen und möchten Sie ermuntern, von diesen Abzugsmöglichkeiten Gebrauch zu machen.